

# Antrag

an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 29. Mai 2026

## Steuerliche Pauschalierungen für Arbeitnehmer:innen

Während Selbstständige und Gewerbetreibende seit Jahren von Erhöhungen und Einführungen von pauschalen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren, liegt die Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer:innen seit Einführung des EStG 1988 unverändert bei 132 Euro.

Im Jahr 2020 wurde Kleinunternehmern (Selbstständige / Gewerbetreibende mit bis zu 55.000 Euro Jahresumsatz) die Möglichkeit geschaffen, die Kleinunternehmerpauschale als Abzugsposten bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 45 % der Betriebseinnahmen aus Umsätzen, bzw. 20 % bei einem Dienstleistungsbetrieb. Von der Pauschalierung profitieren hauptsächlich jene Selbstständigen, die ohne große tatsächliche Aufwendungen ihre Dienstleistungen ausführen. Dazu zählen z.B. Vortragende, Marketing/Social Media-Betreuer:innen, IT-Dienstleister:innen oder Grafiker:innen.

Außerdem können seit dem Jahr 2022 die Arbeitsplatzpauschale in der Höhe von 100 Euro pro Monat und 50 Prozent der Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel, wenn diese Karte auch für betrieblich veranlasste Fahrten verwendet wird, berücksichtigt werden. Im Extremfall hat ein Selbstständiger einen Pauschalabzug seiner Einnahmen bei einem Umsatz von 55.000 Euro in der Höhe von 26.650 Euro (bei 45 % Betriebsausgabenpauschale + Arbeitsplatzpauschale + 50 % des Klimaticket Österreich) bzw. 12.900 Euro (bei 20 % Betriebsausgabenpauschale + Arbeitsplatzpauschale + 50 % des Klimaticket Österreich) ohne tatsächliche Aufwendungen. Diese Pauschalierungen führen zu deutlich geringeren Staatseinnahmen aus der Einkommenssteuer aber auch der Sozialversicherung, da die Beitragsgrundlage für die SVS auch direkt davon betroffen ist.

Wenn man diesen steuerlichen Möglichkeiten bei der Gewinnermittlung von Selbstständigen nun die Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer:innen in der Höhe von 132 Euro und evtl. die Telearbeit-Pauschale von 300 Euro pro Jahr (3 Euro pro Tag für maximal 100 Telearbeitstage) gegenüberstellt, ist der Unterschied gravierend. Es bestehen durch § 17 (6) EStG und der damit einhergehenden Verordnung BGBl II 2001/382 bereits Durchschnittssätze für Werbungskosten, jedoch nur für spezielle Berufsgruppen. Eine Werbungskostenpauschale sollte in Anbetracht der steuerlichen Möglichkeiten von Selbstständigen auch für alle Personen Anwendung finden, die unselbstständige Einkünfte erzielen. Dies könnte durch eine Werbungskostenpauschale in der Höhe von 5 % der steuerpflichtigen Einkünfte erfolgen. Hier eine Pauschalierung einzuführen, erspart enormen Bürokratieaufwand sowohl auf Seiten der unselbstständig Beschäftigten als auch auf Seiten der Finanzverwaltung bei Prüfung diverser Rechnungen.

Eine Erhöhung der Telearbeit-Pauschale idH von 3 Euro pro Tag für maximal 100 Tage auf 12 Euro pro Tag für maximal 100 Tage würde zudem eine steuerlich gerechtere Stellung der beiden Gruppen anregen und die tatsächlichen Kosten für die Arbeit außerhalb der Büroräumlichkeiten besser abdecken. Eine solche Anpassung attraktiviert zudem Arbeitsplätze bei innovativen Arbeitgebern, die ihren Arbeitnehmer:innen die zusätzliche Flexibilität bei der Wahl ihres Arbeitsortes ermöglichen.

Im Sinne der steuerlichen Gleichstellung und Gerechtigkeit soll auch die „Öffi-Ticket-Pauschale“ des § 4 (4) Z 5 EStG bei Selbstständigen für Werbungskosten von unselbstständig Beschäftigten (§ 16 EStG), unabhängig von einem Pendlerpauschale, übernommen werden, wenn ein Öffi-Ticket nicht durch den Arbeitgeber bezahlt wird und für den Arbeitsweg (mit)genutzt wird. Dadurch wird die Nutzung des öffentlichen Verkehrs auch für Arbeitnehmer:innen deutlich interessanter.

Da der Arbeiterkammer Tirol die derzeitige budgetäre Situation in Österreich bewusst ist, könnte die Finanzierung eines solchen Vorhabens durch (sinnvolle) Pauschalierungen und Kürzungen im Rahmen der selbstständigen Gewinnermittlung, die zu einer Gleichstellung mit steuerlichen Vergünstigungen von unselbstständigen Einkünften führt, erreicht werden.

Anstelle der Absetzbarkeit der tatsächlichen KFZ-Kosten vom Wohnort zum Dienstort eines Selbstständigen wäre eine Pauschalierung des Arbeitsweges im Rahmen eines Pendlerabsetzbetrages (der auch für Unselbstständige umgesetzt werden sollte) oder eines Freibetrags (gleich der Pendlerpauschale) eine Möglichkeit, die steuerliche Absetzbarkeit dieses Teilbereichs zwischen Selbstständigen und Unselbstständigen anzugleichen. Abseits des Arbeitsweges eines Selbstständigen könnte zur besseren Kontrolle von betrieblich und privat veranlassten KFZ-Kosten eine zwingende Nutzung von elektronischen (GPS-)Fahrtenbüchern vorgeschrieben werden. Zusätzlich wäre eine Abschaffung der Absetzbarkeit von Geschäftsessen (sogenannte Bewirtungsaufwendungen) anzudenken.

**Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und den zuständigen Bundesminister für Finanzen auf, eine Ausweitung der „Verordnung BGBl II 2001/382 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten“ auf alle Personen mit Einkünften aus unselbstständiger Tätigkeit vorzunehmen, und zwar über eine Werbungskostenpauschale in der Höhe von 5 % der steuerpflichtigen Einkünfte. Zusätzlich fordert die Vollversammlung eine Erhöhung des Telearbeitspauschale auf 12 Euro pro Tag und die Übernahme der „Öffi-Ticket-Pauschale“ des § 4 Abs. 4 Z 5 EStG in § 16 EStG für unselbstständige Einkünfte.**